

**Satzung des Fördervereins der  
Staatlichen Regelschule „Friedrich Solle“ Zeulenroda e.V.**

**Paragraph 1**

**Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt nach Eintragung den Namen  
- Förderverein der Staatlichen Regelschule „Friedrich Solle „ Zeulenroda e.V
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Zeulenroda
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**Paragraph 2**

**Zweck, Gemeinnützigkeit**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung und der weitere Ausbau der Regelschule „Friedrich Solle“ durch den Ankauf von Arbeitsgeräten und speziellen Unterrichtsmitteln, finanzielle und personelle Unterstützung bei der Ausgestaltung von Arbeitsgemeinschaften, die den Charakter der Schule widerspiegeln, Unterstützen bei der Durchführung von Freizeitveranstaltungen wie Schulfeste, Klassenfahrten, Beratung bei der Berufswahl etc.  
Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**Paragraph 3**

**Eintritt von Mitgliedern**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitritterklärung.

**Paragraph 4**

**Austritt von Mitgliedern**

- 1) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
- 2) Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt davon unberührt.

**Paragraph 5**

**Ausschluss von Mitgliedern**

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und dieser Rückstand nach einer schriftlichen Mahnung in der gesetzten Frist nicht ausgeglichen wurde.
- 2) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- 3) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **Paragraph 6**

### **Mitgliedsbeitrag**

- 1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist im jeweiligen Geschäftsjahr bis zum 1. März zu entrichten. Nach Möglichkeit per Bankeinzug von Ihrem Konto.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **Paragraph 7**

### **Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **Paragraph 8**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegt es:

- 1) Die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen.
- 2) Den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen.
- 3) Den jährlichen Mitgliedsbeitrag festzusetzen.
- 4) Den Vorstand zu wählen bzw. abzurufen.
- 5) Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung zu fassen.

## **Paragraph 9**

### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher mit Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von drei Wochen einberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Satzungsänderung mit einer Dreiviertelmehrheit. Zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- 5) Der Ablauf von Mitgliedsversammlungen und deren Beschlüsse sind mit Datum, Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **Paragraph 10**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Außerdem gehören dem Vorstand an:
  - der / die Schulleiter/ in der Regelschule „Friedrich Solle“
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Ende der Sitzung, in der die Neuwahl des Vorstandes erfolgt, im Amt.
- 3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- 4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Den Vorstand vertreten zwei Mitglieder gemeinsam.

## **Paragraph 11**

### **Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer, der die Jahresrechnung des Vorstandes prüft und der Mitgliederversammlung darüber berichtet.
- 2) Der Prüfbericht ist der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Er umfasst den Zeitraum des vergangenen Geschäftsjahres.

## **Paragraph 12**

### **Auflösung des Vereinszweck**

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Staatliche Regelschule „Friedrich Solle“ Zeulenroda als öffentlich-rechtliche Anstalt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung des Fördervereins.

## **Paragraph 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

Zeulenroda, den 07.07.2021

Der Vorstand des Vereins